

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/021/2023

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing, Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Bm_Abfallbericht 2022

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2022

Anlagen:

1. Abfallbericht 2022
2. Betriebsabrechnung 2022
3. Gewinn- und Verlustfortschreibung
4. Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2019-2022

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	10.07.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.07.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Abfallbericht 2022 sowie der Ausblick auf anstehende Änderungen / Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
☐ Ja, positiv*	☐ Ja*
☐ Ja, negativ*	☐ Nein*
☒ Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In Anlage 1 wird dem Stadtrat der Abfallbericht 2022 vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen zu Abfallmengen sind im Kapitel 1 zusammengefasst, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zahlen in Kapitel 2. Die Betriebsabrechnung 2022 für die kostenrechnende Einrichtung kommunale Abfallwirtschaft ist als Anlage 2, die Gewinn- und Verlustfortschreibung als Anlage 3, eine Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2019-2022 als Anlage 4 beigelegt.

II. Sachvortrag

1. Abfallmengen 2022

Die Zahlen des Abfallberichts 2022 zeigen erneut, dass die von der städtischen Abfallwirtschaft angebotenen Erfassungssysteme sehr gut etabliert sind und die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfälle weiterhin außerordentlich gut trennen.

Die Erfassung und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle erfolgte auch in 2022 reibungslos und ohne größere Beschwerden.

1.1. Gesamtabfallmenge (absolute Zahlen)

Gesamtabfallmenge		2020	2021	2022
		21.343 t	21.445 t	19.186 t
–	davon insgesamt verwertet	15.992	16.058 t	14.158 t
	• Bioabfall	2.942 t	2.931 t	2.762 t
	• Grüngut (aus Haushalten)	4.249 t	4.367 t	3.593 t
	• Papier	3.239 t	3.176 t	2.871 t
	• Glas	1.437 t	1.367 t	1.362 t
	• Metall (ohne Dosen von Containerstandorten, ohne Elektroschrott wie Waschmaschinen etc.)	386 t	377 t	291 t
	• Leichtverpackungen (inkl. Weißblechdosen)	1.228 t	1.267 t	1.158 t
	• Altholz	1.680 t	1.769 t	1.334 t
	• Textilien	323 t	303 t	293 t
	• Elektro- und Elektronikaltgeräte (gesamt)	433 t	421 t	341 t
	• Sonstiges	75 t	80 t	153 t
–	davon über MVA entsorgt	5.351t	5.387 t	5.028 t
	• Restmüll	4.473 t	4.500 t	4.384 t
	• Sperrmüll	878 t	887 t	644 t

Die Verwertungsquote, d.h. der Anteil an Abfällen, die einer Verwertung zugeführt wurden, lag in Schwabach damit bei 75 % (bayerischer Durchschnitt 68 %).

1.2. Abfallmenge pro Einwohner (relative Zahlen) 2022

Das über die kommunale Abfallwirtschaft erfasste und verwertete bzw. entsorgte Gesamtabfallaufkommen je Einwohner liegt – trotz deutlichem Rückgang in 2022 - weiterhin über den entsprechenden bayerischen Durchschnittswerten. Grund hierfür sind die vergleichsweise hohen Erfassungsmengen von Abfällen zur Verwertung aufgrund der gut ausgebauten und etablierten Systeme der Wertstofftrennung. Die Menge der Abfälle zur Entsorgung (d.h. Haus- und Sperrmüll zur thermischen Behandlung in MVA Nürnberg) ist

hingegen nach wie vor vergleichsweise sehr niedrig. Näheres kann den Grafiken auf S. 4 und 5 des Abfallberichts entnommen werden.

1.3. Beurteilung der Entwicklung Abfallaufkommen

In 2022 wurden in der kommunalen Abfallwirtschaft im Vergleich zu 2021 deutlich geringere Mengen erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Rückgang bei den Abfällen zur Verwertung um 1.900 t ist u.a. ein Erfolg der zum 1.4.2022 nachgeschärften Annahmekriterien am Recyclinghof, mit denen gewerbliche Abfälle offenbar erfolgreich abgesteuert werden konnten (s. insbesondere - 445 t Altholz). Hinzu kommen v.a. witterungsbedingt deutlich weniger Grüngutabfälle (- 774 t) sowie eine bereits in den letzten Jahren festzustellende zurückgehende Papiermenge (- 305 t)

Der Rückgang bei den Abfällen zur Beseitigung (- 359 t) beruht schwerpunktmäßig auf einer Reduzierung der Sperrmüllmenge (- 243 t) – auch dies ein Erfolg der neuen Annahmekriterien.

Inwieweit sich aus den Zahlen ein Trend ergibt, wird in den kommenden Jahren zu beobachten sein.

Abfallvermeidung:

Da sich die Abfallvermeidung weitestgehend des kommunalen Einflusses entzieht, gilt es weiterhin die wenigen kommunalen Möglichkeiten hoch zu halten (z. B. Mehrweggebot bei Veranstaltungen auf städtischen Flächen nach der AbfS, Vorbildfunktion der Stadt etc.).

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die zwischenzeitlich auf EU-Ebene zunehmend festzustellenden Bemühungen zur „Abfallvermeidung“ durch Vorgaben für Produkte bzw. Verbote (z.B. „Ökodesign-Richtlinie“, „Einwegkunststoffrichtlinie“, „Green Deal insgesamt“) weiterhin ausgebaut werden und im deutschen Recht entsprechend umgesetzt werden.

Verpackungen:

Für Verpackungen gilt zwar seit 1.1.2023 aufgrund des Verpackungsgesetzes, dass verschiedene Bereiche aus Handel und Gastronomie ab einer Mindestfläche bzw. Beschäftigtenzahl zwingend Mehrwegalternativen anbieten müssen. Allerdings erfolgt dies – wie auch andernorts - zumeist nicht aktiv, sondern in aller Regel nur auf Nachfrage.

Ob die derzeit auf Grundlage des Einwegkunststofffondsgesetz im Endstadium des Erlasses befindliche Einwegkunststofffondsverordnung Steuerungswirkung in Richtung Mehrweg entfalten kann, bleibt abzuwarten. Kommunale Fachleute sehen dies aufgrund der vorgesehenen eher geringfügigen Abgaben durchaus kritisch.

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer in Tübingen wurde zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht - mit gewissen Einschränkungen - für zulässig erachtet. Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor, ebenso ist ggfs. auch der Instanzenzug noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung beobachtet hier die weitere Entwicklung.

2. Betriebsabrechnung 2022 / Gebührenaussgleichsrücklage / Deponierücklage

Aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2022 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. ca. 1.179 Tsd. €.

Die Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenaussgleichsrücklage“) weist zum

31.12.2022 einen Gesamtüberschuss i. H. v. ca. 5,9 Mio. € aus.

Die Deponierücklage (bis zur Stilllegung der Deponie im Jahr 2005 für die Nachsorge, Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie gebildet) beträgt nach wie vor ca. 5,445 Mio. €

Ursache für den äußerst erfreulichen Jahresüberschuss 2022 ist eine gegenüber 2021 so nicht vorhersehbare, ganz erhebliche, Erlössteigerung in etwa in Höhe des Jahresüberschusses. Im Kern beruht diese – neben der Gebührenerhöhung zum 1.1.2022 – auf einer deutlichen Steigerung der Einnahmen aus der Papiervermarktung infolge der zum 1.7.2021 neu vergebenen Papierverwertung mit Indexkopplung an 1.11-Papier und der entsprechenden positiven Entwicklung auf dem Altpapiermarkt. Hinzu kommt die – gerade im Hinblick auf die Marktentwicklung Altpapier aus städtischer Sicht äußerst vorteilhafte – Mitbenutzungsregelung PPK-Sammlung mit den dualen Systemen. So wurden in 2022 alleine im Papierbereich aus diesen Verträgen Erlöse i.H.v. ca. 943 Tsd. € erzielt, die die Aufwendungen für die Sammlung (ca. 511 Tsd. €) bei Weitem übertrafen. Ab 2023 ist hier von deutlich sinkenden Erlösen auszugehen. Dies zum einen aufgrund bereits in 2023 notwendiger Anpassungen der Preisgleitklausel aufgrund Vergleichsregelungen mit dem Papierverwerter einschließlich eines sich nach unten entwickelnden Altpapiermarktes. Zum anderen hat der Vertrag mit den dualen Systemen zum 31.12.2022 geendet und eine Nachfolgelösung wird definitiv weniger vorteilhaft für die Stadt sein als die bisherige.

Weitere Ursache für den äußerst erfreulichen Jahresüberschuss ist, dass trotz der in 2022 erstmals für ein ganzes Jahr greifenden Kosten der Papierabfuhr (+256 Tsd. € im Vergleich zu 2022) und allgemeiner Preissteigerungen in allen Bereichen die Kosten nahezu konstant gehalten werden konnten. Dies konnte insbesondere auch durch entsprechende Kosteneinsparungen beim EZS-Betrieb (- 135 Tsd. €) durch verschiedene Maßnahmen (u.a. Anpassung Annahmekriterien, Neuausschreibung Altholz) erreicht werden.

Die derzeitige Ergebnismrücklage und die Deponierücklage müssen unter dem Blickwinkel der voraussichtlichen Kosten der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie im EZS (aktuelle Kostenschätzung ca. 10,95 Mio. €) gesehen werden. Auch wenn es sicherlich hilfreich ist, dass in den vergangenen Jahren der laufende Aufwand für die Nachsorgekosten der Deponie und auch verschiedene „Investitionen“ in die Deponie (z.B. Deponiegasverwertung) sowie die ersten Kosten für die Endoberflächenabdichtung (Externe Begleitung, Planungen etc.) im mittleren sechsstelligen Kostenbereich entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates aus laufenden Gebühren finanziert werden konnten, ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Endabdichtung die Deponierücklage und die Gebührenüberschüsse weitestgehend aufgebraucht sein werden. Für künftige – sinnvollerweise nach Klarheit über die tatsächlichen Kosten der Endoberflächenabdichtung anzustellende – Gebührenkalkulationen wird daher spannend sein, in welcher Höhe noch Überschüsse aus Vorjahren verfügbar sind und damit eingestellt werden können.

Eine ausführliche Betrachtung der finanziellen Eckpunkte der Abfallwirtschaft enthält das Kapitel 2 des Abfallberichts.

3. Ausblick größere anstehende Änderungen / Aufgaben

3.1. Endgültige Oberflächenabdichtung / Rekultivierung Deponie Neuses

Die Vergabe der Bauleistungen zur endgültigen Oberflächenabdichtung / Rekultivierung der Deponie Neuses wurde im Herbst 2022 durchgeführt, die Hauptbauleistungen haben in 2023 begonnen. Eine Durchführung ist in 2023/2024, teilweise auch noch in 2025 vorgesehen. Näheres s. gesonderter Tagesordnungspunkt.

3.2. Fortentwicklung Recyclinghof

Die 2019 im Auftrag der Stadtdienste durchgeführte Organisationsuntersuchung des EZS-Betriebs empfiehlt – u.a. auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen - die Neuerrichtung bzw. bauliche Erweiterung des Recyclinghofes, da der jetzige (2010 in Betrieb gegangene) Recyclinghof seine Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine entsprechende Erweiterung ist derzeit in Abstimmung zwischen Stadt und Stadtdiensten im Hinblick auf die umfangreichen Baumaßnahmen der Endoberflächenabdichtung zurückgestellt. Nach Fertigstellung der Endoberflächenabdichtung sollen hier weitere Überlegungen erfolgen. Unabhängig davon erfolgen diverse kleinere Verbesserungen laufend. Die zum 01.04.2022 vorgenommene Anpassung der Annahmekriterien insbesondere für gewerbliche Abfälle hat dabei erfolgreich für eine deutliche Mengenentlastung des Recyclinghofes gesorgt (- ca. 1.214 t gegenüber 2021). Dies hat auch zu entsprechenden Einsparungen geführt.

3.3. Zusammenarbeit mit Stadt Nürnberg / Nachfolgelösung Deponie Süd

Auf Grundlage einer entsprechenden Zweckvereinbarung erfolgt seit Schließung der Schwabacher Deponie im EZS im Jahre 2005 zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Stadt Schwabach die Entsorgung der Schwabacher Beseitigungsabfälle in den Anlagen der Stadt Nürnberg (MVA, Deponie Süd) zu den dort jeweils geltenden Gebühren. Die Deponie Süd wird voraussichtlich Ende 2024 verfüllt sein. Entsprechend Vereinbarung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Nürnberger Land übernimmt dann der Landkreis Nürnberger Land für mindestens 20 Jahre die „Deponie-Verpflichtung“ gegenüber der Stadt Nürnberg und wird hierzu seine stillgelegte landkreiseigene Deponie Neunkirchen am Sand wieder in Betrieb nehmen.

Abfälle aus den Gebietskörperschaften der Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg (Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Schwabach) werden aufgrund dortiger

- Kreistagsentscheidung allerdings nur angenommen, soweit diese
- bis 2027 Grundsatzentscheidungen treffen, sich um eine Nachfolgelösung für die Deponie Neunkirchen am Sand nach Ablauf von 20 Jahren zu kümmern,
 - diese Grundsatzentscheidungen durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Nürnberger Land erklären und
 - nach weiteren 5 Jahren dem Landkreis Nürnberger Land eine entsprechende Vereinbarung vorlegen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit ist es für die genannten Gebietskörperschaften daher erforderlich, sich in den kommenden Jahren auf eine Nachfolgelösung zu verständigen, was sicherlich nicht einfach wird.

Inwieweit und wann ggfs. satzungsrechtliche Anpassungen aufgrund des Wechsels von Deponie Süd nach Deponie Neunkirchen am Sand (u.a. auch aufgrund voraussichtlich anderer Annahmekriterien ggfs. Ausschluss von Abfällen) notwendig sind, wird voraussichtlich in 2024 zu prüfen und ggfs. zu veranlassen sein.

3.4. Abstimmungsvereinbarung duale Systeme 2023 ff

Die bisherige Abstimmungsvereinbarung und Nebenentgeltvereinbarung mit den dualen Systemen mit den entsprechenden Regelungen zu den Erfassungssystemen für Verpackungsabfälle und insbesondere den jeweiligen Kostenbeteiligungen ist am 31.12.2022 ausgelaufen.

Die Verhandlungen für den Abschluss der Abstimmungsvereinbarung ab 01.01.2023 wurden auf Grundlage der vom Stadtrat im Herbst 2021 beschlossenen Zielstellungen bereits im Februar 2022 begonnen. Sie konnten bislang aber letztlich aufgrund einer Verweigerungshaltung der dualen Systeme, sich an nachgewiesenen Kosten für die Papiersammlung in grundsätzlich im Verpack geregelter Form und Höhe zu beteiligen, nicht

erfolgreich abgeschlossen werden. Die von der Stadt erbrachten Leistungen werden insoweit derzeit nicht durch die dualen Systeme vergütet. Die entsprechenden Verhandlungen dauern an, ggfs. wird es hier zu einem Rechtsstreit kommen.

Um die Zielstellungen des Stadtrates bzgl. der Erfassungssysteme für Verpackungen umzusetzen, erfolgte im Vorgriff auf die Abstimmungsvereinbarung aufgrund im Vorfeld der Ausschreibungen der dualen Systeme im Frühjahr 2022 durch die Verwaltung die Abstimmung des Sammelsystems LVP-Verpackungen (2023-2025) und im Frühjahr 2023 die Abstimmung der Glassammlung (2024-2026).

3.5. Überarbeitung der Tourenplanung Rest- und Biomüllabfuhr / Rückwärtsfahren

Derzeit im Laufen ist eine Untersuchung/Überarbeitung der Tourenplanung der Rest- und Biomüllabfuhr im Baubetriebsamt. Dabei werden auch die erforderlichen Gefährdungsanalysen für das Rückwärtsfahren im Rahmen der Müllabfuhr jeweils konkret durchgeführt und -soweit erforderlich – die entsprechenden Maßnahmen definiert. Auf der Grundlage soll dann eine Optimierung der Tourenplanung insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht erfolgen.

Gegebenenfalls kann daraus auch resultieren, dass es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll/notwendig ist, Rest- und Biomüllabfuhr nicht mehr am gleichen Tag durchzuführen (bislang grundsätzliches Ziel auf Grundlage dessen, dass sich Bürger nur einen Termin merken muss)

Inwieweit die Untersuchung/Überarbeitung noch so rechtzeitig fertig wird, dass eine Umsetzung bereits im Abfuhrplan 2024 erfolgen kann, bleibt abzuwarten. Soweit sich wesentliche Veränderungen in der Abfuhrplanung ergeben, ist eine rechtzeitige und gute Kommunikation an die Bürgerinnen und Bürger wichtig. Soweit dies nicht mehr möglich ist, soll eine Umsetzung im Abfuhrplan 2025 angestrebt werden.

3.6. Fortschreibung Abfallwirtschaftssatzung / Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach wie vor nötig ist die Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung. Die zuletzt vorgesehene Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz aus 2012 war aufgrund des Änderungsgesetzgebungsverfahrens zum KrWG nochmals zurückgestellt worden. Das KrWG enthält in § 20 neben der bereits bisher verpflichtenden getrennten Sammlung von Bioabfällen, Kunststoffen, Metall, Papier und Glas neue zusätzliche Getrenntsammlungspflichten. Die neuen Vorgaben für die Getrenntsammlung von gefährlichen Abfällen und Altkleidern (ab 2025) sind in Schwabach bereits seit Langem umgesetzt. Auch die Vorgabe, dass Sperrmüll in einer Weise zu sammeln ist, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht („keine Pressfahrzeuge“), ist seit Langem erfüllt. Eine Anpassung der Satzung wird im Kern daher voraussichtlich nur eine Anpassung/Ergänzung der Begrifflichkeiten umfassen.

Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren zum KrWG zwar seit einiger Zeit abgeschlossen. Ein Änderungsverfahren zur Satzung wurde durch die Verwaltung im Hinblick auf eine ggfs. nötige zeitnahe Änderung bei der Deponierung (s.o 3.3.) allerdings nochmals zurückgestellt.

3.7. Fortschreibung „Abfallwirtschaftskonzept 2005 PLUS“

Mit der Fortschreibung der AbfS soll gleichzeitig auch das städtische Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert werden. Entsprechend § 21 KrWG sollen darin künftig noch verstärkter als bislang die Getrenntsamlungsmaßnahmen und Abfallvermeidungsmaßnahmen dargestellt werden. Aufgrund Personalausfall bzw. auch vorgesehener Personaländerung ist derzeit nicht absehbar, wann eine Fortschreibung erfolgen kann.

3.8. „Littering“; Erweiterte Produktverantwortung der Hersteller; „Einwegkunststofffonds“

Das zwischenzeitlich erlassene „Einwegkunststoff-Fonds-Gesetz“ hat das Ziel, nach dem Verursacherprinzip die Hersteller von Kunststoff enthaltenden Einwegprodukten in die Verantwortung zu nehmen. Sie sollen die Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, die Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen decken. Hierzu ist die Erhebung einer Abgabe der Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten wie Tabakprodukten mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehältern und -bechern, To-Go-Lebensmittelbehältern, Feuchttüchern und Luftballons vorgesehen. Die Abgabe fließt in den vom Umweltbundesamt künftig zu verwaltenden Einwegkunststofffonds. Der Einwegkunststofffonds ist darauf ausgelegt, weiterentwickelt zu werden. So ist bspw. bereits beschlossen, dass ab 1.1.2027 auch Hersteller von Feuerwerkskörpern mit kunststoffhaltigen Teilen in den Fonds einzahlen müssen.

Abgabesätze und insbesondere auch die Auszahlung der Fondsmittel an die anspruchsberechtigten Kommunen werden in der derzeit im Erlassverfahren befindliche „Einwegkunststofffonds-Verordnung“ geregelt. Hier ist ein „Punktesystem“ vorgesehen. Für Reinigungs-, Sammlungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungsleistungen im Innerorts- wie im Außerortsbereich werden Punkte vergeben, auf Grundlage derer die Auszahlung erfolgt. Anzugeben von den Kommunen sind z.B. das Papierkorbvolumen, die gefahrenen Reinigungskilometer und die entsorgte Abfallmenge.

Die Registrierungspflicht soll ab 2024 gelten, die Pflicht zur Abgabe dann ebenso wie die Auszahlung ab 2025. Insgesamt ist lt. Umweltbundesamt von einem jährlichen Fondsvolumen von bis zu 434 Mio. € auszugehen. Bricht man die Summe auf Schwabach herunter, ergäbe sich – in Abhängigkeit vom Punktesystem – eine Größenordnung von ca. 200 – 220 Tsd. €, die jährlich aus dem Fonds für Zwecke der Sauberhaltung der Stadt (auch Informationskampagnen!) abgerufen werden kann.

III. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Die Frage der Sammlung und des Umgangs mit den Abfällen im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft hat maßgebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz. Der Abfallbericht dient allerdings lediglich dem Stadtrat zur Kenntnis, es werden keine „Entscheidungen“ bezüglich des Umgangs mit den Abfällen getroffen. Insoweit hat der Bericht selbst keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.